

Stadt Oberndorf a.N.  
Landkreis Rottweil

## **Satzung**

### **zur Durchführung der verkaufsoffenen Sonntage im Jahr 2023 in Oberndorf a. N.**

---

Auf Grund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 25.04.2023 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Aus Anlass des Frühlingsfestes und des Herbstfestes des Handels- und Gewerbevereins Oberndorf a.N. e.V. dürfen die Verkaufsstellen in der Oberstadt und Talstadt am Sonntag, 7. Mai 2023 und am Sonntag, 8. Oktober 2023 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

#### **§ 2**

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 LadÖG zu beachten.


#### **§ 3**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a LadÖG handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

#### **§ 4**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberndorf a.N., den 26.04.2023

  
Hermann Acker, Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Oberndorf a.N. geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

